

(3) Eine Ausfertigung der Anmeldung verbleibt bei dem Volkspolizeiamt. Die zweite Ausfertigung erhält der Anmeldende mit der Registrierungsnummer versehen zurück.

§ 2

Sämtliche Erzeugnisse dieser gewerblichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1) müssen einen Stempel tragen, den den Inhaber des Unternehmens angibt. Außerdem müssen diese Erzeugnisse die Registrierungsnummer des Betriebes aufweisen.

§ 3

Die Organe der Volkspolizei sind berechtigt, die Räume dieser gewerblichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1) zu betreten und auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu überprüfen.

§ 4

(1) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein gewerbliches Unternehmen der im § 1 bezeichneten Art betreibt, ohne es dem zuständigen Volkspolizeiamt zur Registrierung anzumelden;
2. fotografische Erzeugnisse innerhalb seines Gewerbebetriebes auf bewahrt oder in Verkehr bringt, die nicht den nach § 2 vorgeschriebenen Stempel und die dort vorgeschriebene Registrierungsnummer tragen;
3. Organen der Volkspolizei das Betreten der im § 3 bezeichneten Räume oder die Überprüfung der in diesen Räumen ausgeführten fotografischen Arbeiten vereitelt oder erschwert.

(2) Neben der Strafe sind die Gegenstände, die unter Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung hergestellt sowie die Gegenstände, die zu ihrer Herstellung benutzt worden sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und Rechte Dritter einzuziehen. Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

(3) Neben der Strafe nach Abs. 1 kann außerdem dem Täter auf die Dauer von einem Jahr bis zu zehn Jahren die Tätigkeit im fotografischen Gewerbe untersagt werden.

§ 5

(1) Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Verordnung tritt am 1. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

Verordnung über die Registrierung von Druckereien und Vervielfältigungsbetrieben.

Vom 22. Dezember 1950

§ 1

(1) Alle im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Druckereien und Vervielfältigungsbetriebe müssen bei dem örtlich zuständigen Volkspolizeiamt zur Registrierung angemeldet werden.

(2) Die Anmeldung zur Registrierung ist auf einem vorgeschriebenen Formblatt in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Eine Ausfertigung der Anmeldung verbleibt bei dem Volkspolizeiamt. Die zweite Ausfertigung erhält der Anmeldende mit der Registrierungsnummer versehen zurück.

§ 2

(1) Die Druckereien und Vervielfältigungsbetriebe sind verpflichtet, ein Bestandsverzeichnis über alle vorhandenen Maschinen, Typen und anderen zum Druck oder zur Vervielfältigung geeigneten Gegenstände zu führen, das vom Inhaber des Betriebes unterzeichnet sein muß. Eine Zweitschrift ist der Anmeldung zum Verbleib beim Volkspolizeiamt beizufügen.

(2) Veränderungen durch An- oder Verkauf oder die Entnahme von Maschinen, Typen oder anderen zum Druck oder zur Vervielfältigung geeigneten Gegenständen müssen in dem Bestandsverzeichnis laufend vermerkt und jeweils vom Inhaber des Betriebes unterzeichnet werden. Sie sind dem zuständigen Volkspolizeiamt unverzüglich vom Inhaber des Betriebes mitzuteilen.

§ 3

Die Organe der Volkspolizei sind berechtigt, die Räume dieser Druckereien und Vervielfältigungsbetriebe (§ 1 Abs. 1) zu betreten und auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu überprüfen.

§ 4

(1) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein gewerbliches Unternehmen der im § 1 bezeichneten Art betreibt, ohne es dem zuständigen Volkspolizeiamt zur Registrierung anzumelden;
2. das im § 2 vorgesehene Bestandsverzeichnis nicht oder nicht sachgemäß führt oder ergänzt oder die Übersendung des Bestandsverzeichnisses oder seiner Ergänzungen an das Volkspolizeiamt unterläßt;
3. Organen der Volkspolizei das Betreten der im § 3 bezeichneten Räume oder die Überprüfung der in diesen Räumen ausgeführten Druckerei- und Vervielfältigungsarbeiten vereitelt oder erschwert.

(2) Neben der Strafe sind die Gegenstände, die unter Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung hergestellt, sowie die Gegenstände, die zu ihrer Herstellung benutzt worden sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und Rechte Dritter einzuziehen. Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.